

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 28. Oktober 2020

Stück 6

16. WAHLKUNDMACHUNG FÜR DIE WAHL DES BETRIEBSRATES FÜR DAS KÜNSTLERISCHE UND WISSENSCHAFTLICHE PERSONAL AN DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN
17. SCHIEDSKOMMISSION 2020 BIS 2022: BEKANNTMACHUNG
-

16. WAHLKUNDMACHUNG FÜR DIE WAHL DES BETRIEBSRATES FÜR DAS KÜNSTLERISCHE UND WISSENSCHAFTLICHE PERSONAL AN DER UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Siehe Anhang

17. SCHIEDSKOMMISSION 2020 BIS 2022: BEKANNTMACHUNG

Am 14. Oktober 2020 fand die konstituierende Sitzung der Schiedskommission der Universität für angewandte Kunst Wien statt. Dr. Elisabeth Geymüller wurde zur Vorsitzenden und Dr. Heinz Adamek zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Für diese Funktionsperiode wurden folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder bestellt:

Vom Senat:

Hauptmitglieder:

HR Dr. Heinz ADAMEK

Univ.-Prof. Gabriele ROTHEMANN

Ersatzmitglieder:

o. Univ.-Prof. DI Dr. Klaus BOLLINGER

HR Dr. Gabriele JURJEVEC-KOLLER

Vom Universitätsrat:

Hauptmitglieder:

Dr. jur. Elisabeth GEYMÜLLER, MA, MSc

RA Mag. Dr. Peter HOFFMAN-OSTENHOF, MBA

Ersatzmitglieder:

Univ.-Lekt. DDr. Susanne JALKA

Mag. Alexander PARTE

Vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen:

Hauptmitglieder:

Amtsdirktorin Sabina SZATKO

Mag. Alexander WOLF

Ersatzmitglieder:

Univ.-Prof. Dr. Elisabeth HOLZLEITHNER

Univ. Ass. Mag. art. Stefan WIRNSPERGER

Gemäß § 43 UG, BGBl I /120 i.d.d.g.F., zählen zu den Aufgaben der Schiedskommission:

1. Die Vermittlung in Streitfällen von Angehörigen der Universität
2. Die Entscheidung über Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung durch die Entscheidung eines Universitätsorgans sowie
3. Entscheidung über Einreden der unrichtigen Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und
4. Entscheidung über Einreden der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sofern kein Rechtszug offensteht, oder es sich nicht um Leistungsbeurteilungen handelt.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

Druck und Herausgabe:

Universität für angewandte Kunst Wien

Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien

<https://www.dieangewandte.at/mitteilungsblaetter>

Redaktion:

Mag. Zekija Ahmetovic, Rechtsabteilung

zekija.ahmetovic@uni-ak.ac.at

Tel.: +43 711 33-2052

Kundmachung

über die ~~Wahl des ArbeiterInnen-*/Angestellten-*/Gemeinsamen*~~ Betriebsrates *KW Wiss. Personal*

im Betrieb: *UNIVERSITÄT f ANGEWANDTE KUNSTWIEN*

1. In den Betriebsrat sind *9* Mitglieder zu wählen.

2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt neben einem Ausdruck der Wahlordnung 1974 (Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. Mai 1974, BGBl. Nr. 319) im

*BÜRO BR für Künste u. Wiss. Personal
V2A7, 5. Stock #541*

zur Einsicht aller im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen auf.

3. Einwendungen gegen die WählerInnenliste können von jedem/jeder im Betrieb beschäftigten wahlberechtigten ArbeitnehmerIn bis zum *30.10.20* bei dem/der Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingebracht werden; verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

4. Wahlvorschläge, die die WahlwerberInnen genau bezeichnen müssen, sind ab Wahlkundmachung schriftlich bis *09.11.20* bei einem Mitglied des Wahlvorstandes einzureichen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Jeder Wahlvorschlag muss ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen WahlwerberInnen, als Mitglieder des Betriebsrates zu wählen sind, enthalten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von mindestens *13* ArbeitnehmerInnen unterzeichnet ist. Dabei werden auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften von WahlwerberInnen nur bis zu einer Höhe von *6* angerechnet. Eine/r der UnterzeichnerInnen des Wahlvorschlages ist als VertreterIn desselben anzuführen. Der Wahlvorschlag ist mit einer unterscheidenden Bezeichnung (Fraktions-, Listenname) zu versehen.

5. Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge werden vom *02.11.20* angefangen im

*BÜRO B2 für Künste u. Wiss. Personal
V2A7, 5. Stock #541*

zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen.

6. Die Stimmabgabe findet

am *16., 17., 11. 20*
von *10⁰⁰* bis *16⁰⁰* Uhr

im *OSKAR KOKOSCHKA-PLATZ 2
+ VORDERE ZOLLATISSTR. 7
EINGANGSHALLE* statt.

Zusätzlich wird allen Beschäftigten die Möglichkeit geboten, mittels Briefwahl von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

7. Es sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Der Wahlvorschlag ist am Stimmzettel anzukreuzen bzw. auf eindeutige Weise zu kennzeichnen oder durch Angabe eines oder mehrerer WahlwerberInnen zu bezeichnen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der/die WählerIn in der Wahlzelle den ausgefüllten Stimmzettel in einen leeren, unbeschrifteten Umschlag gibt. Dieser wird anschließend vor dem/der WahlleiterIn ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

* nicht Zutreffendes streichen

8. Für die Stimmabgabe wird ein einheitlicher Stimmzettel aufgelegt.*

Für die Stimmabgabe wird gemäß Beschluss des Wahlvorstandes vom kein einheitlicher Stimmzettel aufgelegt und das Ausmaß der leeren Stimmzettel mit festgelegt.*

9. Wahlberechtigte, die wegen Urlaub, Karenzurlaub, Leistung des Präsenzdienstes/Zivildienstes, Krankheit, infolge der Ausübung ihres Berufes oder anderer wichtiger ihrer Person betreffende Gründe am Wahltag (an den Wahltagen)

an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können bis spätestens *06.11.20* bei dem/der Vorsitzenden des Wahlvorstandes die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen.

Wird eine Wahlkarte ausgestellt, hat der/die Wahlberechtigte den Stimmzettel in den vom Wahlvorstand ausgehändigten oder übermittelten Umschlag (Wahlkuvert), der keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers/der Wählerin schließen lassen, zu geben, diesen Umschlag geschlossen gemeinsam mit der vom Wahlvorstand ausgestellten Wahlkarte in einen Briefumschlag zu legen und diesen sodann verschlossen im Postwege dem Wahlvorstand zu übermitteln. Die Einsendung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Wahlkuvert spätestens

am *17.11.20* bis *15* Uhr beim Wahlvorstand einlangt. Ohne Wahlkarte oder verspätet eingelangte Stimmzettel sind ungültig. Auch nach Ausstellung einer Wahlkarte bleibt der/die Wahlberechtigte zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt; doch nur wenn er/sie die ihm/ihr ausgestellte Wahlkarte dem Wahlvorstand übergibt.

10. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind:

- 1. *(VS) KATHARINA GRÖLLPÖNTNER*
- 2. *CHRISTIAN STEINER*
- 3. *SOPHIE GÖRETSSEGGER*
- Ersatzmitglieder: 4. *DORIS KRÜGER*
- 5. *SANDRA GIGERL*
- 6. *ASPRUD POYER*

Ort, Datum: *Wien 20/10/20* am Unterschrift: *[Signature]*
der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes

Kontakt: *wahlvorstand-kw@uni-ak.ac.at*